

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von vierteljährlich 2 Goldmark.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W3, Mauerstraße 44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Der Bezugspreis für das Vierteljahr Juli—September beträgt 2 Goldmark freibleibend.

Nr. 16.

Berlin, Montag, den 28. September 1925.

25. Jahrgang.

Inhalt:

- I. **Persönliche Angelegenheiten:** S. 207.
- II. **Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten:** Erl. d. M. f. S. vom 22. August 1925 Nr. ZB. I 1993, I 7574, betr. Anweisungen über Vorschläge und außerplanmäßige Ausgaben S. 208. Bekanntmachung der Deutschen Rentenbank vom 26. August 1925, betr. die Ausgabe eines neuen Rentenbankcheins über 10 Rentenmark S. 208.
- III. **Handelsangelegenheiten:** 1. Handelsvertretungen: Zweckverband Nordostdeutscher Industrie- und Handelskammern in Stolp S. 209. Nachtrag zur Börsenordnung der Börse in Hannover S. 209. — 2. Handelsverkehr: Erl. d. M. f. S. vom 12. August 1925 Nr. II b 7984, IV 11011, betr. Anweisung an die Regierungspräsidenten, den Polizeipräsidenten in Berlin, sowie die Industrie- und Handelskammern zur Durchführung des Gesetzes über Depot- und Depositengeschäfte vom 26. Juni 1925 (RGBl. I S. 89) S. 209. — 3. Schiffsahrtsangelegenheiten: Erl. d. M. f. S. vom 9. September 1925 Nr. IV 12770, betr. Ausführungsanweisung zu § 44 der Verordnung über den Befähigungsnachweis der Seeschiffer und Seefestenerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen vom 25. Juli 1925 (RGBl. Teil II Seite 714) und zu § 44 der Verordnung über den Befähigungsnachweis der Schiffingenieure und Seemaschinenisten auf deutschen Kauffahrteischiffen vom 25. Juli 1925 (RGBl. Teil II Seite 724) S. 210. — 4. Sonstige Angelegenheiten: Erl. d. M. f. S. vom 24. August 1925 Nr. III 3268 M. f. S., II G 1108 M. d. S., betr. Verkehr mit Sprengstoffen S. 212. Polizeiverordnung über den Vertrieb von giftigen Pflanzenschutzmitteln durch Vertriebsstellen des amtlichen Pflanzenschutzes und landwirtschaftliche Körperschaften S. 213. Bekanntmachung, betr. Ungültigkeitserklärung von verlorengegangenen und zurückgezogenen Sprengstoff-Erlaubnisheften S. 214.
- IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Gewerbliche Anlagen: Erl. d. M. f. S. vom 10. August 1925 Nr. III 5926, betr. Ätzethlenverordnung S. 216. Erl. d. M. f. S. vom 1. August 1925 Nr. III 6882, betr. Ätzethlenverordnung S. 216. Erl. d. M. f. S. vom 11. September 1925 Nr. III 7960, betr. Ätzethlenverordnung S. 218. Erl. d. M. f. S. vom 18. August 1925 Nr. III 7281, I G —, betr. Ätzethlenentwickler S. 219. — 2. Dampfkesselwesen: Erl. d. M. f. S. vom 17. August 1925 Nr. III 6706, betr. Nordwestdeutschen Dampfkesselüberwachungsverein e. V. in Osnabrück S. 224. Erl. d. M. f. S. vom 5. September 1925 Nr. III 7769, betr. Abnahme von Schiffskesselmaterial S. 224. Erl. d. M. f. S. vom 24. Juli 1925 Nr. III 6422, Vb 7. 15. 2527, I G, betr. Probefahrten von für das Ausland gebauten Lokomotiven S. 225. Erl. d. M. f. S. vom 24. August 1925 Nr. III 6996, I G 1785, Vb 7. 15. 2801, betr. gewölbte Dampfkesselböden ohne Verantwortung für inneren Überdruck S. 225. Erl. d. M. f. S. vom 9. September 1925 Nr. III 7650, betr. Vulkanisierapparate S. 228. — 3. Gewerbeaufsicht: Vereinigung des Gewerbeaufsichtsamts Düsseldorf-Land mit dem Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf-Stadt S. 229. — 4. Verkehrsangelegenheiten: 3. Nachtrag zu den Bau- und Betr.eb.vorschriften für nebenbahnähnliche Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb vom 15. Januar 1914 S. 229. 4. Nachtrag zu den Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb vom 26. September 1906 S. 229.
- V. **Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** 1. Allgemeine Angelegenheiten: Erl. d. M. f. S. vom 14. August 1925 Nr. IV 11512, betr. Verteilung der Unterrichtsfächer auf die Lehrpersonen S. 230. — 2. Berufsschulen: Erl. d. M. f. S. vom 2. September 1925 Nr. IV 12270, betr. Beschäftigung von Diplom-Handelslehrern und Lehrerinnen in den Berufsschulen S. 230. Erl. d. M. f. S. vom 12. August 1925 Nr. IV 11048, betr. Befreiung Jugendlicher während ihres Geschäftsurlaubes von dem Besuche der Berufsschulen S. 231.
- VI. **Nichtamtliches:** Bücherschau S. 231.

I. Persönliche Angelegenheiten.

Der Gewerbeassessor Masmeier in Limburg ist zum Gewerberat ernannt worden.

Die Gewerbepflegerin Werner in Herford ist zum 1. Oktober d. J. nach Frankfurt a. M. versetzt und mit den Geschäften einer Gewerbepflegerin bei dem Gewerbe-

aufsichtsamt Frankfurt a. M.-Nord beauftragt worden.

Der Regierungsassessor Neumann ist zum Vorsitzenden des Seeamtes in Stralsund, der Regierungsrat Schneider zu seinem Stellvertreter ernannt worden.

II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

Erl. d. M.f.G. vom 22. August 1925 Nr. ZB. I 1993, I 7574, betr. Anweisungen über Vorschüsse und außerplanmäßige Ausgaben.

Mit Bezug auf meinen Runderlaß vom 26. November 1923 — ZB. I 2874/I 11151 — übersende ich anliegenden Abdruck eines Runderlasses*) des Herrn Finanzministers vom 12. August d. J. — I. A. 2. 3518 — mit dem Ersuchen, danach auch für den Bereich meiner Verwaltungen zu verfahren.

Abdrucke zum Dienstgebrauch und für die nachgeordneten Behörden sind beigelegt.
J. A.: Gerbaulet.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

*) Der im *RMBl.* veröffentlichte Erlaß wird hier nicht abgedruckt.

Bekanntmachung der Deutschen Rentenbank vom 26. August 1925, betr. die Ausgabe eines neuen Rentenbankscheins über 10 Rentenmark.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß von Anfang September d. Js. ab neue Rentenbankscheine über 10 Rentenmark mit dem Ausstellungsdatum 3. Juli 1925 ausgegeben werden. Die neuen Scheine, deren Beschreibung wir nachstehend veröffentlichen, treten an die Stelle der bisher ausgegebenen Rentenbankscheine über 10 Rentenmark vom 1. November 1923; die noch umlaufenden Scheine der alten Art behalten aber bis auf weiteres ihre volle Gültigkeit.

Beschreibung des Rentenbankscheins über 10 Rentenmark vom 3. Juli 1925.

Der neue Rentenbankschein über 10 Rentenmark ist 78×145 mm groß und auf weißem, mit einer wellenförmigen Riffelung versehenen Papier gedruckt. Das von der Vorderseite aus gesehen rechts im Papier eingestempelte Wasserzeichen stellt Eichenlaub und Kreuzdorn in ornamentaler Verarbeitung dar. Die Wirkung dieses Wasserzeichens wird durch die olivgrüne Färbung des Papierstreifens, der orangerote Fasern enthält, erhöht.

Auf der Vorderseite befindet sich rechts ein etwa 35 mm breiter sonst unbedruckter Schaurand, der nur in seinem oberen Teil die Bezeichnung

10
Renten-
mark

trägt. Das von einem Zierrand eingefasste Druckbild enthält im linken Felde, von einem viereckigen Rahmen umgeben, das Kopfbildnis einer Landfrau. Darunter ist ein reichverziertes Linienwerk mit der blauschwarzen Wertzahl „10“ angebracht. Der rechte, größere Teil trägt auf einem in den Farben braun und grün spielenden Zahlenuntergrund folgende blau-schwarze Beschriftung in deutschen Buchstaben:

Rentenbankschein

Zehn

Rentenmark

Ausgegeben auf Grund der Verordnung vom
15. Oktober 1923 (R.G.Bl. I S. 963)

Berlin, den 3. Juli 1925

Deutsche Rentenbank

Verwaltungsrat und Vorstand

Lenze Brandes Crone-Minzebrock Dietrich

Gennes Hilger Johannsen Gr. Kaldreuth

Kahser Kutscher Frh. v. Pfetten Seelmann

Rißler Lipp

Rechts neben den Unterschriften befindet sich der Trockenstempel mit einem Ahrenbündel und der Umschrift: „Deutsche Rentenbank Berlin.“ Reihenbezeichnung und Nummer sind oben links und unten rechts in roter Farbe aufgedruckt.

Die Rückseite zeigt links einen etwa 35 mm breiten Schaurand, der im unteren Teile den Strassatz trägt. Das in den Farben braun, blau und grün spielende Druckbild setzt sich aus verschiedenartig geformten, reichverzierten Linienwerken zusammen. In der Mitte ist ein Ahrenbündel in blauschwarzer Farbe angebracht. Darüber und darunter stehen bogenförmig die Worte: „Deutsche Rentenbank“ und die Wertangabe: „Zehn Rentenmark.“ Jede der vier Ecken ist durch die schräggestellte Wertzahl „10“ ausgefüllt.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Handelsvertretungen.

Zweckverband Nordostdeutscher Industrie- und Handelskammern in Stolp.

Die Industrie- und Handelskammern zu Elbing, Schneidemühl und Stolp haben einen Zweckverband gebildet, der den Namen Zweckverband Nordostdeutscher Industrie- und Handelskammern führt und seinen Sitz zunächst in Stolp hat. Der Zweckverband ist von mir genehmigt und damit zur Körperschaft des öffentlichen Rechts geworden.

Berlin, den 28. August 1925.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

IIa 4292.

J. B.: Dönhoff.

Nachtrag zur Börsenordnung der Börse in Hannover.

1. In § 14, Abs. I wird das Wort „Goldmark“ durch „Reichsmark“ ersetzt.

2. In § 2, § 3, Abs. IV, § 6, Abs. II, Z. 7, § 9, § 12, Abs. II, § 14, Abs. I, § 18, Abs. II, § 20, Abs. I, § 21, Abs. II/III, § 22, Abs. I, § 24, Abs. II, § 25, Abs. I, § 26, Abs. II wird das Wort „Handelskammer“ durch die Worte „Industrie- und Handelskammer“ ersetzt.

Genehmigt.

Berlin, den 21. August 1925.

(Siegel)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

IIb 8797.

J. A.: Lippert.

2. Handelsverkehr.

Erl. d. M.f.G. vom 12. August 1925 Nr. IIb 7984, IV 11011, betr. Anweisung an die Regierungspräsidenten, den Polizeipräsidenten in Berlin, sowie die Industrie- und Handelskammern zur Durchführung des Gesetzes über Depot- und Depositengeschäfte vom 26. Juni 1925 (RGBl. I S. 89).

Im Anschluß an meinen Rundschreiben vom 11. Juli d. Js. — IIb 7448, IV 10261 —

Nachdem der Staatsrat gemäß Artikel 40 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Preußen gehört worden ist und keine Einwendungen erhoben hat, wird die vorläufige Anweisung an die Regierungspräsidenten, den Polizeipräsidenten in Berlin, sowie die Industrie- und Handelskammern zur Durchführung des Gesetzes über Depot- und Depositengeschäfte vom 26. Juni 1925 (RGBl. I S. 89) — Erlaß vom 11. Juli d. Js. — IIb 7448, IV 10261 — abgedruckt im Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung S. 185 — unter nachstehenden Fassungsänderungen für endgültig erklärt:

Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 12. August 1925 zur Durchführung des Gesetzes über Depot- und Depositengeschäfte vom 26. Juni 1925 (RGBl. I S. 89).

In Ziffer 5 treten an Stelle der Worte: „die vorläufige Anweisung“ die Worte: „diese Anweisung“.

Ziffer 16 wird gestrichen.

J. B.: Dönhoff.

An die Herren Regierungspräsidenten (in Berlin den Herrn Polizeipräsidenten), alle Industrie- und Handelskammern und die Herren Vorsteher der Kaufmannschaft in Stettin.

3. Schifffahrtsangelegenheiten.

Erl. d. M.f.G. vom 9. September 1925 Nr. IV 12770, betr. Ausführungsanweisung zu § 44 der Verordnung über den Befähigungsnachweis der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen vom 25. Juli 1925 (RGBl. Teil II Seite 714) und zu § 44 der Verordnung über den Befähigungsnachweis der Schiffsingenieure und Seemaschinisten auf deutschen Kauffahrteischiffen vom 25. Juli 1925 (RGBl. Teil II Seite 724).

Die anliegende Ausführungsanweisung übersende ich zur gefälligen weiteren Veranlassung.

Die Vordrucke für die Befähigungszeugnisse sind unmittelbar von der Reichsdruckerei zu beziehen. Die Bestellungen sind so zeitig aufzugeben, daß am 1. Oktober d. J. Vordrucke vorrätig sind.

J. M.: Dr. von Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten in Königsberg, Marienwerder, Rößlin, Stettin, Stralsund, Schleswig, Stade, Osnabrück und Aurich.

Ausführungsanweisung

zu

§ 44 der Verordnung über den Befähigungsnachweis der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen vom 25. Juli 1925 (RGBl. Teil II Seite 714) und zu § 44 der Verordnung über den Befähigungsnachweis der Schiffsingenieure und Seemaschinisten auf deutschen Kauffahrteischiffen vom 25. Juli 1925 (RGBl. Teil II Seite 724).

Auf Grund der vorgenannten Paragraphen bestimme ich folgendes:

1. Die Befähigungszeugnisse als Seeschiffer und Seesteuermann sowie als Schiffsingenieur und Seemaschinist sind von den Regierungspräsidenten der Küstenbezirke auszustellen und zwar:
 - a) von den Regierungspräsidenten in Stettin und Schleswig Befähigungszeugnisse aller Grade als Seeschiffer und Seesteuermann sowie als Schiffsingenieur und Seemaschinist;
 - b) vom Regierungspräsidenten in Aurich Befähigungszeugnisse aller Grade als Seeschiffer und Seesteuermann sowie Befähigungszeugnisse als Kleinmotorführer, Kleinmaschinist und Seemaschinist III. und II. Klasse;
 - c) vom Regierungspräsidenten in Stade Befähigungszeugnisse aller Grade als Seeschiffer und Seesteuermann sowie Befähigungszeugnisse als Kleinmotorführer, Kleinmaschinist und Seemaschinist III. Klasse und
 - d) von den Regierungspräsidenten in Königsberg, Marienwerder, Rößlin, Stralsund und Osnabrück Befähigungszeugnisse als Schiffer auf Küstenfahrt, Schiffer in kleiner Hochseefischerei, Kleinmotorführer und Kleinmaschinist.

2. Die Ausstellung der Befähigungszeugnisse auf Grund einer bestandenen Prüfung ist mündlich oder schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, bei dem die Prüfung abgelegt ist, zu beantragen. Dieser hat die Anträge nach dem in der Anlage angeführten Muster an den zuständigen Regierungspräsidenten weiterzugeben. Anlage.
3. Anträge ehemaliger Angehöriger der Reichsmarine auf Ausstellung von Befähigungszeugnissen als Schiffingenieur und Seemaschinist aller Grade gemäß § 12 der Verordnung über den Befähigungsnachweis der Schiffingenieure und Seemaschinisten auf deutschen Rauffahrtsschiffen vom 25. Juli 1925 sind an den Regierungspräsidenten in Schleswig zu richten, der vor der Ausstellung der Zeugnisse ein Gutachten des Direktors der Schiffingenieur- und Seemaschinistenschule in Stettin einzuholen hat.
4. Anträge auf Ausstellung von Befähigungszeugnissen auf Grund der Übergangsbestimmungen, die bei den Regierungspräsidenten unmittelbar eingehen, sind in Zweifelsfällen zunächst einem Seefahrtsschuldirektor oder dem Direktor bzw. Leiter der Schiffingenieur- und Seemaschinistenschule in Stettin bzw. Flensburg oder dem Leiter der Fachschule für Seemaschinisten in Wesermünde zur Stellungnahme zu übersenden.
5. Die Befähigungszeugnisse sind mit dem Datum des Tages zu versehen, an dem die Bedingungen für die Ausstellung erfüllt sind.

Berlin, den 9. September 1925.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Dr. von Seefeld.

Anlage.

(Muster.)

....., den..... 19.....

An
den Herrn Regierungspräsidenten

Die in umstehender Liste aufgeführten Personen haben die am..... 19..... beendete Prüfung zum bestanden und haben die Ausstellung der ihnen zustehenden Befähigungszeugnisse beantragt.

Auf Grund der vorgelegten Nachweise über Werkstättenlehre¹⁾, Seefahrzeit, Beobachtungen²⁾, Schulbesuch, Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen²⁾, sowie über den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte können ihnen die in der Liste angegebenen Befähigungszeugnisse ausgehändigt werden.

(Unterschrift.)

¹⁾ Nur bei Schiffingenieuren und Seemaschinisten.

²⁾ Nur bei Seeschiffen und Seesteuerleuten.

Nr.	Vornamen	Name	Geburtsort	Geburtsdag
	des Prüflings			

Es wird beantragt die Ausstellung des Befähigungszeugnisses als	Hat die vor- geschriebenen Bedingungen erfüllt am	Das Befähigungszeugnis ist ihm zuzusenden unter der Aufschrift

4. Sonstige Angelegenheiten.

Erl. d. M. f. S. u. d. M. d. J. vom 24. August 1925 Nr. III 3268 M. f. S., II G 1108
M. d. J., betr. Verkehr mit Sprengstoffen.

Durch Runderlaß vom 20. Februar 1911 — IIb 640 M. f. S., IIa 418 M. d. J. — (SMBL. S. 57) haben wir die Erklärung abgegeben, daß feuchte Kollodiumwolle mit einem Wasser- oder Alkoholgehalt von mindestens 50 Gewichtsteilen auf 50 Gewichtsteile trockener Wolle kein Sprengstoff ist und also ohne polizeilichen Erlaubnischein in Besitz genommen werden kann.

Auf Grund von inzwischen in der Chemisch-Technischen Reichsanstalt in Berlin-Zungfernheide angestellten Versuchen erklären wir unter Aufhebung des vorhin erwähnten Runderlasses, daß Nitrozellulose mit einem Stickstoffgehalt bis zu 12,6 v. H., wenn sie mindestens 35 Gewichtsteile Wasser auf 65 Gewichtsteile trockener Nitrozellulose enthält, nach ihrem Sprengtechnischen Verhalten nicht als Sprengstoff im Sinne des Sprengstoffgesetzes anzusehen ist. Dies gilt auch für Nitrozellulose mit einem Stickstoffgehalt von 11,5 bis 12,3 v. H., wenn die erwähnten mindestens 35 Gewichtsteile Wasser durch die gleiche Gewichtsmenge Alkohol oder durch ein Gemisch, das je zur Hälfte aus Wasser und Kampfer oder Alkohol und Kampfer besteht, ersetzt sind.

Ebenso wie in dem eingangs erwähnten Runderlaß vom 20. Februar 1911 machen wir auch hier ausdrücklich darauf aufmerksam, daß es Sache des Versenders oder des Auftraggebers ist, namentlich bei voraussichtlich langandauernder Beförderung oder Lagerung der feuchten Nitrozellulose entweder deren anfänglichen Wasser- oder Alkoholgehalt so hoch zu bemessen oder durch späteres Hinzufügen von Wasser oder Alkohol im Lager dauernd so groß zu halten, daß zu jeder Zeit während der Beförderung wie auch während der Lagerung der vorgeschriebene Mindestgehalt an Wasser oder Alkohol vorhanden ist.

Um über den Verkehr mit feuchter Nitrozellulose unterrichtet zu sein, haben wir die diesem Runderlaß angefügte vierte Abänderung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen vom 14. September 1905 (SMBL. S. 282) erlassen.

Wir ersuchen Sie, die beteiligten Kreise Ihres Bezirks durch die Gewerbeberäte, für welche die erforderliche Zahl von Abdrucken beigelegt ist, hiervon in Kenntnis zu setzen und außerdem die in der Anlage beigelegte vierte Abänderung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen im Regierungsamtsblatt des dortigen Bezirks veröffentlichen zu lassen und zwei Belegstücke mir, dem unterzeichneten Minister für Handel und Gewerbe demnächst zugehen zu lassen.

Diese vierte Abänderung der Polizeiverordnung umfaßt zugleich die gleichartige Vorschrift für den Verkauf von sogenannten Falloten oder Lotbomben, deren Befreiung vom Erlaubnischein- und Registerzwang am 31. v. Mts. vom Reichsrat beschloffen ist. (Vgl. RGBl. I Nr. 37 S. 184).

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: von Meyeren.

Der Minister des Innern.
J. A.: Roedenbeck.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Polizeiverordnung

Vierte Abänderung der Polizeiverordnung vom 14. September 1905 (RGBl. S. 282) über den Verkehr mit Sprengstoffen.

Auf Grund des § 2 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) und des § 136 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) wird folgendes bestimmt:

Der § 25 der Polizeiverordnung vom 14. September 1905 erhält folgenden zweiten Absatz:

Die Bestimmungen des ersten Absatzes gelten auch für An- und Verkäufe von mehr als 1 Kilogramm feuchter Nitrozellulose, die entweder bei einem Stickstoffgehalt bis zu 12,6 v. H. mindestens 35 Gewichtsteile Wasser auf 65 Gewichtsteile trockener Nitrozellulose enthält oder bei einem Stickstoffgehalt von 11,5 bis 12,3 v. H. statt der erwähnten mindestens 35 Gewichtsteile Wasser die gleiche Gewichtsmenge Alkohol oder eines Gemisches aus gleichen Teilen Wasser und Kampfer oder Alkohol und Kampfer enthält. Bei der Buchführung ist außer dem Namen des Käufers die Bezeichnung von dessen Betrieb und die Angabe seines Wohnortes einzutragen.

Die gleiche Vorschrift gilt auch für An- und Verkäufe von Falloten oder Lotbomben (Vorrichtungen zum Messen der Meeresstiefen durch den Knall einer mit der Vorrichtung festverbundenen Sprengkapsel), deren Befreiung vom Erlaubnischein- und Registerzwang durch Bekanntmachung des Reichsrats vom 31. Juli 1925 (RGBl. Teil I Nr. 37 S. 184) erklärt ist.

Berlin, den 24. August 1925.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: von Meyeren.

Der Minister des Innern.
J. A.: Roedenbeck.

Polizeiverordnung über den Vertrieb von giftigen Pflanzenschutzmitteln durch Vertriebsstellen des amtlichen Pflanzenschutzes und landwirtschaftliche Körperschaften.

Auf Grund des § 136 Abs. 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195 ff.) wird die nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die Anlage I der Polizeiverordnung über den Vertrieb von giftigen Pflanzenschutzmitteln durch Vertriebsstellen des amtlichen Pflanzenschutzes und landwirtschaftliche Körperschaften vom 14. August 1924 (Reichs- und Preuß. Staatsanzeiger Nr. 195 vom 19. August 1924) erhält folgende Fassung:

Anlage I.

Abteilung 1.

Arsen und seine Verbindungen.
Nikotin und seine Verbindungen, ausgenommen Tabaklauge.
Quecksilberverbindungen.
Uranosalze, wasserlösliche.

Jedoch dürfen Pflanzenschutzmittel, die „Arsen und seine Verbindungen“ und „Quecksilberverbindungen“ enthalten, wie Gifte der Abteilung 3 bezüglich der Aufbewahrung und

Abgabe behandelt werden, wenn sie in Originalpackungen aufbewahrt und abgegeben werden, und ihre Behältnisse mit Inhalt folgenden Anforderungen entsprechen:

1. die Packungen müssen unbeschädigt sein (§ 4 Abs. 1 Satz 2),
2. die Behältnisse müssen dicht, fest und gut verschlossen sein,
3. die Behältnisse müssen die deutliche und dauerhafte Aufschrift „Gift“ tragen sowie mit der Angabe des Inhalts versehen sein (§ 5 Abs. 1) und dürfen keine reklamehaften Aufdrucke und reklamehaften Bilder aufweisen (§ 12 Abs. 3),
4. der Inhalt muß mit einem Farbstoff versetzt sein (§ 14 Abs. 2), wobei ein grüner Farbstoff vorhanden sein muß, wenn Arsen und Quecksilber gleichzeitig vorliegen; außerdem muß er einen vom Genuß abschreckenden oder stechenden Geruch und schließlich einen widerlichen Geschmack aufweisen,
5. die Packungen müssen mit einem auf die Giftigkeit bei unvorschriftsmäßiger Verwendung hinweisenden Verschlussstreifen, Bügel oder dergleichen, mit einer amtlich gebilligten warnenden Belehrung und einer Gebrauchsanweisung (§ 14 Abs. 1) versehen sein.

Abteilung 2.

Chromsäure und ihre Verbindungen.

Oxalsäure (s. Abt. 3).

Abteilung 3.

Barhumberbindungen, lösliche.

Fluorwasserstoffsäure Salze (Fluoride), lösliche.

Formaldehydlösungen, ausgenommen Lösungen und sonstige Zubereitungen mit einem Gehalt von nicht mehr als vier Hundertteilen Formaldehyd.

Karbonsäure (Phenol), auch verflüssigte und verdünnte, ausgenommen Verdünnungen und sonstige Zubereitungen mit einem Gehalt von nicht mehr als zwei Hundertteilen Karbonsäure (Phenol).

Kieselfluorwasserstoffsäure, auch verdünnte, ausgenommen Verdünnungen und sonstige Zubereitungen mit einem Gehalt von nicht mehr als fünfzehn Hundertteilen wasserfreier Säure.

Kieselfluorwasserstoffsäure Salze (Silikofluoride), lösliche.

Kresole, auch sogenannte rohe Karbonsäure, Kresolschwefelsäuren, Kresolsulfosäuren, ausgenommen in Lösungen von Zubereitungen (Kresolseifenlösungen, Dhsol usw.) mit einem Gehalt von nicht mehr als einem Hundertteil Kresol.

Oxalsäure Salze (Oxalate).

Schwefelkohlenstoff.

Zinksalze, ausgenommen Zinkcarbonat.

§ 2.

§ 2 der vorerwähnten Polizeiverordnung vom 14. August 1924 erhält folgende Fassung:

Der Vertrieb von giftigen Pflanzenschutzmitteln ist nur solchen Vertriebsstellen des amtlichen Pflanzenschutzes und solchen landwirtschaftlichen Körperschaften gestattet, denen hierzu von dem für sie zuständigen Regierungspräsidenten (in Berlin von dem Polizeipräsidenten) die Erlaubnis erteilt worden ist; er unterliegt den Vorschriften der §§ 3 bis 14.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. September 1925.

Der Minister für Volkswohlfahrt.	Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister des Innern.
J. B.: Scheidt.	J. A.: Eggert.	J. A.: Römhild.	J. A.: Graefer.

I M II Nr. 1431/25. — I 5995 M.f.B.D.u.F. — II b 8421 M.f.G.u.G. — II D 1236 M.b.F.

Bekanntmachung, betr. Ungültigkeitserklärung von verlorengegangenen und zurückgezogenen Sprengstoff-Erlaubnisscheinen.

Die von dem Gewerberat in Nachen II für den Schießmeister Johann Meurer in Rötgen unter Nr. 8 des Verzeichnisses (Muster B), von dem Gewerberat in Sigmaringen

für den Landwirt Sebastian Mößmer in Großelfingen unter Nr. 38 (Muster C), von dem Landrat in Rüdelsheim a. Rh. für den als Betriebsleiter ausgeschiedenen Betriebsführer Hans Flohr in Rüdelsheim unter Nr. 79 (Muster B) und von dem Gewerberat in Iserlohn für den Schachtmeister Oskar Escherich in Iserlohn unter Nr. 5 (Muster C) ausgestellten Sprengstoff-Erlaubnisscheine sind, letzterwähnter Schein infolge Diebstahls, abhandengekommen und werden hiermit für ungültig erklärt. Die in der nachstehenden Zusammenstellung aufgeführten Sprengstoff-Erlaubnisscheine sind zurückgezogen worden und haben ihre Gültigkeit verloren:

Aussteller	Name des Inhabers	Wohnort	Nummer und Muster des Scheins	Grund der Zurückziehung
Gewerberat in Arnsherg	Schießmeister Ferdinand Lehmann	Hövel	Nr. 5 (Muster B)	Unzuverlässigkeit des Inhabers desgl.
Gewerberat zu Wehlar	Bruchmeister Karl Hopbach	Heuberg, Gem. Graam	Nr. 100	
Bergrevierbeamter des Bergreviers Hamm	Betriebsführer Hans Hake	Eggeberg b. Halle (Westf.)	Nr. 1	Stillegung des Betriebs
Gewerberat in Opeladen	Oberinspektor Karl Ertf	Galkhausen b. Langenfeld	Nr. 52 (Muster A)	Nichtausführung der Sprengarbeiten
Gewerberat in Bonn	Vorarbeiter Peter Hagen	Udendorf, Kr. Meckenheim	Nr. 11 (Muster B)	Einstellung der Sprengungen
Bergrevierbeamter in Naumburg a. S.	Fahrsteiger Herm. Schade	Naundorf	Nr. 1 (Muster B)	Änderung des Dienstkreises
Polizeiverwaltung in Hagen	Vorarbeiter Fritz Welter	Hagen-Delstern	Nr. 51 (Muster C)	Ausscheiden des Inhabers aus der Stellung
Desgl.	Vorarbeiter Ewald Faust	desgl.	Nr. 52 (Muster C)	desgl.
Gewerberat in Hagen	Steinbrucharbeiter Heinr. Wagner	desgl.	Nr. 89 (Muster C)	"
Bergrevierbeamter des Bergreviers Dortmund	Betriebsführer Kohlmann	Rauvel	Nr. 4 (Muster B)	"
Gewerberat zu Osterode a. H.	Steinbrecher August Ehrhardt	Förste	Nr. 23 (Muster C)	"
Gewerberat in Bohwinkel	Bruchmeister Cornelius Weber	Wülfrath	(Muster B)	"
Desgl.	Schießmeister Peter Rosja	desgl.	(Muster B)	"
Gewerberat zu Osterode a. H.	Schießmeister Wilhelm Müller	Raizenstein	Nr. 22 (Muster C)	"
Desgl.	Steinhauer Wilhelm Schlüter	Wildemann	Nr. 38 (Muster B)	"
Bergrevierbeamter in Weilburg	Steiger Paul Zipp	Langhecke, Oberlahnkreis	Nr. 4 (Muster B)	"
Gewerberat in Halle a. S.	Bruchmeister Friedrich Banse	Halle a. S.	Nr. 23 (Muster A)	"
Bergrevierbeamter des Bergreviers Gladbeck	Fahrsteiger Clemens Hiltbrenner	Herveft-Dorsten	Nr. 4 (Muster B)	Einschränkung der Zahl der auszu- stellenden Scheine

Berlin, den 13. August 1925.

Zugleich für den Minister des Innern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. M.: Gerbaulet.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Gewerbliche Anlagen.

Erl. d. M. f. S. vom 10. August 1925 Nr. III 5926, betr. Azetylenverordnung.

Einer an die Regierungen der Länder gerichteten Bitte des Deutschen Azetylenausschusses entsprechend erlaube ich, die Hersteller und Verkäufer von Azetylenentwicklern in geeigneter Form nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß sie gemäß § 1 Abs. I Satz 3 der Azetylenverordnung (SMBl. 1923 S. 377) verpflichtet sind, die Personen oder Firmen, welche die Entwickler zum Zwecke der Herstellung von Azetylen erwerben, spätestens bei der Ablieferung der Apparate der zuständigen Ortspolizeibehörde zu bezeichnen. Gegen Zuwiderhandelnde sind die Strafbestimmungen des § 28 a. a. O. zur Anwendung zu bringen. Abdrucke für die Gewerbeaufsichtsbeamten sind beigelegt.

S. A.: Gerbaulet.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Erl. d. M. f. S. vom 1. August 1925 Nr. III 6882, betr. Azetylenverordnung.

Im Anschluß an den Erlaß vom 8. Juli d. Js. — SMBl. S. 189 —.

Der Deutsche Azetylenauschuß hat auf Grund des § 20 der Azetylenverordnung die im § 26 Abs. III vorgesehene Übergangsfrist für die in nachstehender Übersicht aufgeführten Azetylenentwickler mit Zubehör, die nach der alten Verordnung hergestellt und abgestempelt sind, über den 30. Juni d. Js. hinaus bis zum Verkauf verlängert.

Ich ersuche die Ortspolizeibehörde hiervon in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen. Für die Gewerbeaufsichtsbeamten sind Abdrucke in der erforderlichen Anzahl beigelegt. Die Dampfkesselüberwachungsvereine werden besonders benachrichtigt.

Herstellende oder Liefernde Firma	Typen- nummer	Fabr.-Nr.	Bemerkungen
Keller & Knappich, Mugsburg	J 35	59	Im Lager von Dipl.- Ing. Holstein & Co. in Berlin-Zehlendorf
Dr. Gotthold Henning, Leipzig A	J 30, A 12	10 301—10 310 10 311—10 330	(für 2 kg-Füllung) (für 4 ")
Weko-Apparatebau G.m.b.H., Altona	J 66, A 52	1147, 1176, 1016	Im Lager der Firma Drägerwerk, Essen und Gevelsberg
Paul Wachter, Herold b. Thum im Erzgebirge	J 47, A 26	555, 558, 560, 561, 562, 564, 568, 905, 1126, 1138, 1177, 1180, 1181, 1182, 1193, 1199, 1200	(für 4 kg-Füllung)
Autogene Metallbearbeitung G. m. b. H., Berlin, Lindenstr. 106	J 45, A 23 do. J 88, A 75 (Montage- apparat)	1118, 1183, 1052, 1155	2 kg-Füllung 4 " 2 "

Herstellende oder liefernde Firma	Typen- nummer	Fabr.-Nr.	Bemerkungen
Carl Dietlein, Magdeburg	J 40, A 19	3434	10 kg-Füllung
J. Buttgereith, Eisenach	J 59, A 45	2287, 2288	RU 2a
	J 80	3041 3221 3211 3239, 3240 3037, 3131, 3139 3365, 3366, 3367, 3368, 3369, 3370 3227	G 2 G 4 G 6 G 1 G 2 G 4 G 10
	A 66		
Heime & S. Herzfeld, Halle a. S.	A 41	4072, 4048, 4451	2 kg
	J 43	4395, 4472	4 "
		4744, 4746	4 "
	J 55	4764, 4820 4315, 4317	2 " 2 "
Autogen Gasaccumulator H. G., Berlin, Johanniter- straße 6	J 19	339	C P
	J 43	4685	Gr. IX
		4795	" 0
	J 45	682, 683	" 1
		684, 685	" 2
	J 50	2255, 2365 2300, 2344 2367, 2368, 2493	} " 1 2 3 4 5
		2168	
		2313	
		2292	
	J 63	168	
	A 41	4436	4 kg P C 4
Messer & Co., Frank- furt a. M.	J 10, A 5	16 685, 16 712	2 kg
	J 10	15 586, 15 583	2 "
		15 584, 15 593	2 "
	J 10, A 5	15 955, 16 533	2 "
	J 10	13 544	2 "
	A 5	14 527	2 "
	J 10, A 5	15 489, 15 600, 16 321, 16 323—16 329, 16 322, 16 717, 15 735, 16 702, 16 212, 16 489, 16 524, 15 782, 15 332, 16 519, 16 749, 16 007, 16 755, 16 803, 16 744, 16 813, 16 677, 15 683, 15 641, 15 645, 16 382, 16 385, 16 548, 16 556, 15 736, 16 189, 16 236, 16 252, 16 254 15 150	2 " 2 " 2 " 2 " 2 " 4 " 4 " 4 " 4 " 4 " 4 " 4 " 4 " 4 " 4 " 4 " 4 "
	J 10		4 "

Herstellende oder liefernde Firma	Typen- nummer	Fabr.-Nr.	Bemerkungen
	J 10, A 5	16 361, 16 559, 16 577, 16 265, 16 109, 16 539, 16 775, 16 777, 16 780, 15 276	4 kg 4 " 4 " 4 "
	A 5	14 004, 15 308, 15 310, 15 311, 15 466, 16 277, 15 463, 15 472, 16 292, 16 294, 15 971, 16 600, 16 280, 15 299, 16 051,	10 " 10 " 10 " 10 " 10 "
	J 73, A 59	15 837, 15 839, 15 840, 15 843, 15 819, 15 541, 15 545, 14 676, 15 537,	2 " 2 " 2 "
	J 73	14 623, 14 624	2 "
	J 73, A 59	14 646, 14 650, 14 655,	2 "
	J 73	15 070	2 "
	J 73, A 59	15 808, 15 822, 15 823,	2 "
	A 59	14 607, 14 610, 14 612, 14 615	2 " 2 "
	J 73, A 59	14 660, 14 662, 14 664, 15 543, 15 546—15 549, 15 807, 15 809	2 " 2 " 2 "
		15 906, 15 910, 15 568,	4 "
	A 59	15 440	10 "

J. M.: Gerbault.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Erl. d. M.f.G. vom 11. September 1925 Nr. III 7960, betr. Äzetylenverordnung.

Im Anschluß an den Erlaß vom 1. August d. Js. — III 6882 — (GMBl. Nr. 16).

Der Deutsche Äzetylenauschuß hat auf Grund des § 20 der Äzetylenverordnung die im § 26 Abs. III vorgesehene Übergangsfrist für die in nachstehender Übersicht aufgeführten Äzetylenentwickler mit Zubehör, die nach der alten Verordnung hergestellt und abgestempelt sind, über den 30. Juni d. Js. hinaus bis zum Verkauf verlängert.

Ich ersuche die Ortspolizeibehörden hiervon in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen. Für die Gewerbeaufsichtsbeamten sind Abdrucke in der erforderlichen Anzahl beigelegt. Die Dampfesselüberwachungsvereine werden besonders benachrichtigt.

Herstellende oder liefernde Firma	Typen- nummer	Fabr.-Nr.	Bemerkungen
Continental-Licht- und Apparatebau-Gesellschaft, Frankfurt a. M.	J 48, A 31	476, 479, 481, 482, 483, 103, 174, 442	
Biegetwerke, Abt. Solebi, Höchst a. M.	J 15 J 41 dto.	3831 3822, 3824 3826, 3828	4 kg-Füllung 2 " Beagidfüllung 4 " "
Keller & Knappich G. m. b. H., Maschinenfabrik, Mugzburg	J 84	5, 34, 36, 51, 54, 59, 61, 63, 67, 69, 71, 72, 74, 78, 81	

Herstellende oder liefernde Firma	Typen- Nummer	Fabr.-Nr.	Bemerkungen
Sager-Industrie in Berg- Gladbach.	J 1, A 25	3900, 3662, 3237, 3655, 3893, 3756, 3749, 3069, 3892, 3663, 3751, 3791, 3795, 3816, 3907, 39111, 3914, 3901, 3580, 3686, 3902, 3656	Modell B 0 für 2 kg- Füllung
		3723, 3732, 3731, 3717, 3719, 3716, 3724, 3718, 3733, 3720, 3591	sowie 6 Stück ohne Nummer
		3760, 3770, 3825, 3903, 3769, 3668, 3551, 3823, 3673, 3830, 3764, 3833, 3829, 3911, 3891, 3824, 3831, 3827, 3902, 3893, 3904, 3901, 3896	Modell B 0, fahrbar, 2 kg-Füllung
			Modell B 1 für 4 kg- Füllung
			sowie 1 Stück ohne Nummer
		3870, 3632, 3066, 3781, 3655, 3657, 3782, 3846, 3842, 3845, 3844, 3841, 3848, 3849	Modell B 2 für 8 kg- Füllung

J. A.: v. Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Erl. d. M. f. S. vom 18. August 1925 Nr. III 7281, I G —, betr. Äzethlenentwickler.

Im Anschluß an den Erlaß vom 26. Februar d. J. (SMBI. S. 46).

Ich übersende die mir vom Deutschen Äzethlenauschuß mitgeteilte Zusammenstellung der vom 1. Januar bis zum 30. Juni d. J. auf Grund der neuen Äzethlenverordnung zugelassenen Äzethlenentwickler und Wasservorlagen. In dem abgelaufenen Halbjahr sind die in der Zusammenstellung unter J 81, J 103, J 106, J 120, J 123, J 126, S 125 und S 136 aufgeführten Hochdruckentwickler unter den im Schreiben vom 31. Oktober v. J. festgelegten Bedingungen zugelassen worden. Die Zulassungen der in dem Erlaß vom 26. Februar d. J. (SMBI. S. 46) unter B₂, M₁ und M₂ erwähnten für Beleuchtungs- und Montagezwecke als freizügige Kleinentwickler zugelassenen Hochdruckentwickler sind auf Beschluß der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äzethlenvereins zurückgezogen worden.

Abdrucke für die Gewerbeaufsichtsbeamten und die Bergrevierbeamten liegen bei.

J. A.: Gerbaulet.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und die Oberbergämter.

Zusammenstellung

der auf Grund der Azethlenverordnung von 1924 vom Deutschen Azethlen-
ausschuß im I. Halbjahr 1925 zugelassenen Azethlenentwickler und Wasser-
vorlagen.

Zu- lassungs- nummer	Herstellende oder liefernde Firma	Bezeichnung und Art des Entwicklers	Nummer der Wasser- vorlage	Zulassungsschreiben Bemerkungen
J 8	Autogenwerk Sirius, G. m. b. H., Buzbach O/Hessen	"Sirius", Einfall- apparat	11	A. K. 18 vom 14. Januar 1925. A. K. 16 vom 14. Januar 1925
J 16	Autogenwerk Heilbronn, Werkt II d. Maschinenfabr. Hartmann, A.-G., Heil- bronn a. N.	Type E u. F, Über- schwemmungs- apparat	19	A. K. 60 I u. II vom 26. Januar 1925
J 21	"Hera", Landsberger & Co., Mannheim	"Hera", Über- schwemmungs- system	16	A. K. 265 I u. II vom 17. April 1925
J 29	Dr. Alexander Wacker, G. m. b. H., Lechbruck (Bayern)	Beagidapparat S 70/4 u. S 90/4, Verdrängungs- system	161	A. K. 123 I u. II vom 14. Februar 1925, auch für den Betrieb in Tschechien zugelassen
J 37	Robert Seckler, Erfeld	K. R. V. Eintauch- system	48	A. K. 271 I u. II vom 20. April 1925
J 50	Roland Hienemann, Ham- burg	Verdrängungs- system	76	A. K. 102 I u. II vom 11. Februar 1925 (Unter A. K. 433/24 für B. Schmidt-Suhl zugelassen)
J 56	Carl Schirmeyer, Erfurt	Modell S Schub- ladensystem	88	A. K. 222 vom 25. März 1925 und A. K. 786 II vom 26. November 1924
J 60	Keller & Knappich, G. m. b. H., Augsburg	"Kufa" 1 und 2, Einfallsystem	4 (Sicher- heits-W.B. m. Signal- pfeife)	A. K. 105 I u. II vom 7. Juni 1925
J 64	Azethlenwerk Ebersbach (Inh. E. Zinser), Ebers- bach a. F.	Modell Z, Einfall- system	91	A. K. 101 vom 3. Februar 1925, A. K. 589 vom 28. August 1924
J 66	"Weko"-Apparatebau G. m. b. H., Altona	"Weko", Schub- ladensystem	155 od. 160	A. K. 24 I u. II vom 15. Januar 1925, A. K. 72
J 67	Süddeutsche Maschinen- u. Apparatebau G. m. b. H., München	"Haflo" Verdrän- kungssystem	95	A. K. 100 I u. II vom 11. Februar 1925
J 69	Apparatebauanstalt und Autogenschweißwerk Oldenburg, Inh. Gustav Werner, Oldenburg	"Anker", Schub- ladensystem	87	A. K. 84 I u. II vom 23. Februar 1925

Zu- lassungs- nummer	Herstellende oder liefernde Firma	Bezeichnung und Art des Entwicklers	Nummer der Wasser- vorlage	Zulassungsschreiben, Bemerkungen
J 71	Eisenwerk Phönix, G. m. b. H., Saiger	Modell „S“, Über- schwennungs- system	91	A. K. 166 I u. II vom 26. Februar 1925
J 81	Georg Haufler, Apparate- bauanstalt, Karlsruhe i. B.	Hochdruck = Azety- lenentwickler mit Karbonfüllung, Verdrängungs- system	172	A. K. 311 I u. II vom 11. Mai 1925
J 89	Carl Ellmann, Apparate- fabrik, Augsburg	Piti Mod. Cn., Verdrängungs- system	173	A. K. 326 I u. II vom 20. Mai 1925
J 90	Weberwerke, Maschin- fabrik, Siegen	„Excelsior“, Ein- tauchsystem	73	A. K. 46 vom 1. Januar 1925 A. K. 477 II vom 22. August 1924
J 94	D. Rottstein, Spenglerei, Leipzig	„Romün“, Schub- ladensystem	157	A. K. 74 I u. II vom 29/30. Januar 1925
J 95	Eisenwerk Phönix, G. m. b. H., Saiger	GD = Greif Druck- gasapparat, Ver- drängungs system	122	A. K. 323 I u. II vom 16. Mai 1925. (Durch A. K. 255 vom 11. Mai 1924 für Bernhard Greif zu- gelassen.)
J 96	Eisenwerk Phönix, G. m. b. H., Saiger	Mod. GD, „Uti- lus“, Verdrän- kungssystem	126	A. K. 165 I u. II vom 26. Februar 1925 (Für Azetylenwerk Ober- bach u. Carl Schü- mann = Hamburg zu- gelassen.)
J 97	Robert Seckler, Grefeld	Für Grobkarbid, Verdrängungs- system	125	A. K. 385 I u. II vom 17. Juni 1925. (Durch A. K. 408 I vom 2. Juli 1924 für Herm. Zahn = Cannstatt zu- gelassen.)
J 103	Nordgas A.-G., Hamburg	Hochdruck = Azety- lenentwickler, ab- geändert, Schub- ladensystem	112	A. K. 369 vom 9. Juni 1925
J 106	Fr. B. Schmidt, Apparate- fabrik, Suhl i. Thür.	Hochdruck = Azety- lenentwickler, Einwurfsystem	138	A. K. 242 I u. II vom 6. April 1925
J 111	Heinrich van Lipzig, Rebe- laer (Nld.)	Doppelschubladen- system mit auto- matischer Wasser- beschickung	146	A. K. 853 I u. II vom 13. Januar 1925
J 114	Rudolf Schwarz, Ma- schinenfabrik, Trebsen,	„Gres“ Verdrän- kungssystem	108	A. K. 47 I u. II vom 21. Januar 1925
J 115	Arthur Schlenker, Apparate- bauanstalt, Mittelfrohna in Sachsen	„Liliput“ Verdrän- kungssystem	159	A. K. 94 I u. II vom 6. Februar 1925
J 116	Hermann Schelske, Appa- ratebau, Berlin-Neukölln	Verdrängungs- system	162	A. K. 44 I u. II vom 24. Januar 1925

Zu- lassungs- nummer	Herstellende oder liefernde Firma	Bezeichnung und Art des Entwicklers	Nummer der Wasser- vorlage	Zulassungsschreiben, Bemerkungen
J 117	Autogentechnische Zentrale Emil Menz, Berlin- Friedenau	"Maxima", Ver- drängungssystem	163	A. K. 83 I u. II vom 6. Februar 1925
J 118	Robert Seckler, Apparate- und Maschinenbau- anstalt, Grefeld	R. S. 2 Eintauch- system	48	A. K. 152 I u. II vom 23. Februar 1925 (Durch A. K. 380 I vom 17. Juni 1925 auch für Germ. Zahn, Stuttgart- Cannstatt zugelassen.)
J 119	Weko = Apparatebau = Ges. m. b. H., Altona	"Weko" in abge- änderter Aus- führung, Schub- ladensystem	160	A. K. 170 vom 5. März 1925 und A. K. 24 II vom 25. Januar 1925
J 120	Razda & Weigel, Karls- ruhe i. B.	Hochdruck = Azety- lenentwickler "Ramara", Ein- fallsystem	167	A. K. 204 I u. II vom 21. März 1925
J 121	Messer & Co., G. m. b. H., Frankfurt a. M.	Automat K. V. S., Verdrängungs- system	168	A. K. 210 I u. II vom 21. März 1925
J 122	Hans Boysen, Apparate- bau, Neumünster	Einfallsystem	171	A. K. 250 I u. II vom 9. April 1925
J 123	Autogenwerk "Rhöna" G. m. b. H., Kalten- nordheim (Rhön)	Hochdruckazetylen- entwickler "Rhö- na = Druck" zu Lötzwecken, Verdrängungs- system	—	A. K. 126 vom 18. Fe- bruar 1925 und A. K. 235 vom 28. März 1925
J 124	Westdeutsches Autogen- werk, G. m. b. H., Berg- Gladbach	Mod. J, Origi- nal "Müller", Verdrängungs- system	111	A. K. 304 I vom 5. Mai 1925 und A. K. 428 II vom 4. Juli 1924
J 125	Chemische Fabrik Gries- heim = Elektron, Gries- heim a. M.	"Griesheim" mit seitlichen Ram- mern, Schub- ladensystem	106	A. K. 298 vom 4. Mai 1925 und A. K. 493 vom 2. August 1924
J 126	Düsseldorfer Apparate- u. Metallwarenfabrik, G. m. b. H., Düsseldorf	Azetylen = Sauer- stoffgleichdruck- apparat Type H abgeändert	123	A. K. 277 II vom 23. April 1925 und A. K. 354 vom 17. Juni 1924
J 127	Autogenwerk Sirius, G. m. b. H., Düsseldorf-Eller	"Sirius" IV u. X Einfallsapparat	175	A. K. 289 IV u. III vom 6. Mai 1925 und A. K. 396 I vom 26. Juni 1925
J 128	Autogenwerk Sirius-G. m. b. H., Düsseldorf-Eller	"Sirius F", Ein- tauchsystem	176	A. K. 346 vom 4. Juni 1925 und A. K. 289 III vom 6. Mai 1925
J 130	Messer & Co., G. m. b. H., Frankfurt a. M.	"Automat" V. S. Verdrängungs- system	177	A. K. 347 I u. II vom 4. Juni 1925
J 131	Richard Böhm, Leipzig- Sellerhausen	"Simplicissimus" Verdrängungs- system	178	A. K. 406 I u. II vom 29. Juni 1925

Zu- lassungs- nummer	Herstellende oder Liefernde Firma	Bezeichnung und Art des Entwicklers	Nummer der Wasser- vorlage	Zulassungsschreiben, Bemerkungen
J 132	Weberwerke, Maschinen- fabrik u. Apparatebau, Siegen	Mv Verdrän- gungssystem	180	A. K. 364 I u. II vom 5. Juni 1925
J 134	Metallwerk A.-G., Berg.- Gladbach	Modell K Ein- tauchsystem	147	A. K. 371 vom 13. Juni 1925 und A. K. 766 III vom 22. November 1924
—	Sirius G. m. b. H., Buz- bach	—	„Sirius“ 11 u. 86	A. K. 16 vom 14. Januar 1925
—	Alexander Bastian, Hagen i. W.	—	58	A. K. 70 vom 27. Januar 1925
—	J. M. Maffei, München	—	166	A. K. 249 vom 9. April 1925
—	Autogen Gasaccumulator Akt.-Ges., Berlin SW. 61	—	170	A. K. 278 vom 22. April 1925
—	Autogenwerk Sirius, G. m. b. H., Düsseldorf-Eller	—	175 u. 176	A. K. 289 III vom 6. Mai 1925
B 1	Dr. Alexander Wacker, G. m. b. H., Lechbruck (Bayern)	Beagidapparat, Verdrängungs- system	—	A. K. 122 vom 14. Fe- bruar 1925, auch für den Betrieb in Tschech- niz zugelassen.
B 6	Robert Seckler, Grefeld, und Hermann Jahn A.-G., Stuttgart-Cann- statt	R. S. 2, Eintauch- system	—	A. K. 152 II vom 23. Fe- bruar 1925 A. K. 380 II vom 17. Juni 1925
M 8	Robert Seckler, Grefeld u. Hermann Jahn, A.-G., Stuttgart-Cann- statt	R. S. 2 für Mon- tagezwecke, Ein- tauchsystem	48	A. K. 152 II u. III vom 23. Februar 1925, A. K. 380 II u. III vom 17. Juni 1925
M 9	Hans Boyßen, Apparate- bau, Neumünster	2 kg Füllung, Einfallsystem	171	A. K. 250 II u. III vom 9. April 1925
M 10	Westdeutsches Autogen- werk, G. m. b. H., Berg.- Gladbach	Mod. J, Original „Müller“, Ver- drängungssystem	111	A. K. 304 II vom 5. Mai 1925, A. K. 428 II vom 4. Juli 1924
M 11	Weberwerke, Siegen	Mv. Verdrän- gungssystem	180	A. K. 364 II u. III vom 5. Juni 1925
S 4	Keller & Knappich, G. m. b. H., Augsburg	„Baldur“, Ein- fallsystem	165*)	A. K. 106 vom 9. Fe- bruar 1925, A. K. 243 I vom 5. Mai 1925
S 30	Autogenwerk Sirius, G. m. b. H., Buzbach (Oberhessen)	„Oberflur“ Ein- fallsystem	158*)	A. K. 15 vom 14. Januar 1925
S 40	Carl Dietlein, Maschinen- fabrik, Magdeburg-N.	Schubladensystem	179*)	A. K. 399 vom 23. Juni 1925
S 95	Carl Schirmeyer, Rom.- Ges., Erfurt	Mod. K, Schub- ladensystem	169*)	A. K. 387 I vom 17. Juni 1925
S 96	Autogenwerk Sirius, G. m. b. H., Buzbach (Oberhessen)	„Sirius O“ Ein- fallsystem	158*)	A. K. 17 vom 14. Januar 1925
S 97	Autogenwerk „Rhöna“, G. m. b. H., Kalten- nordheim (Rhön)	„Rhöna- Univer- sal“ R. U. 6 u. 7, Einfallsystem	82	A. K. 358 vom 8. Juni 1925, A. K. 409 vom 30. Juni 1925

Zu- lassungs- nummer	Herstellende oder liefernde Firma	Bezeichnung und Art des Entwicklers	Nummer der Wasser- vorlage	Zulassungsschreiben, Bemerkungen
S 102	Continental = Licht = und Apparatebau-Gesellschaft Frankfurt a. M.	„Automat“, Ein- fallsystem	164*)	A. K. 68 vom 27. Januar 1925
S 105	Carl Schirmeyer, Rom.- Ges., Erfurt	Mod. K 2, Schub- ladensystem	169*)	A. K. 387 ^{II} vom 17. Juni 1925
S 125	Düsseldorfer Apparate- u. Metallwarenfabrik, G. m. b. H., Düsseldorf	Sauerstoff-Gleich- druckentwickler	123 oder 152	A. K. 32 ^{I u. II} vom 22. Januar 1925 A. K. 354 ^{II} vom 17. Juni 1924
S 135	Hermann Schelske & Co., Berlin-Neukölln	100 kg Füllung, Einfallsystem	153	A. K. 41 ^{I u. II} vom 22. Januar 1925
S 136	Nordgas-A.-G., Hamburg	Hochdruck-Mz.-Ent. „Nordgas“ 104 bis 107, Schub- ladensystem	142	A. K. 142 ^{I u. II} vom 18. Februar 1925
S 137	Azetylenwerk Ebersbach (Inh. Eug. Zinser), Ebersbach a. F. und Eisenwerk Phönix G. m. b. H., Saiger (Raffau)	E Z, Zentralein- wurfssystem	156	A. K. 274 ^{I-IV} vom 28. April 1925

*) Die Prüfung und Zulassung dieser Wasservorlagen war am 30. Juni noch nicht abgeschlossen.

2. Dampfkesselwesen.

Erl. d. M. f. H. vom 17. August 1925 Nr. III 6706, betr. Nordwestdeutschen Dampf- kesselüberwachungsverein e. V. in Osnabrück.

Im Anschluß an den Erlaß vom 13. November v. J. — III 8035 —.

Die Satzungen und Ausführungsbestimmungen des Nordwestdeutschen Dampfkesselüberwachungsvereins e. V. in Osnabrück in der in den Hauptversammlungen vom 17. Mai und 7. Juni 1924 beschlossenen Fassung werden genehmigt. Der Verein wird endgültig Ihrer Aufsicht unterstellt. Das Überwachungsgebiet des Vereins umfaßt die Regierungsbezirke Osnabrück und Aurich mit allen Kreisen, von dem Regierungsbezirk Minden die Kreise Bielefeld-Stadt und -Land, Halle i. W., Herford, Lübbecke und Minden und von dem Regierungsbezirk Münster i. W. die Kreise Ahaus, Steinfurt und Tecklenburg.

Der Übersendung eines Stücks der Satzungen nach Drucklegung sehe ich entgegen. Für den Verein liegt Abschrift bei.

J. M.: von Mehren.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Osnabrück.

Erl. d. M. f. H. vom 5. September 1925 Nr. III 7769, betr. Abnahme von Schiffskesselmaterial.

Auf den Antrag vom 1. August d. J. — Nr. 11322 — ermächtige ich unter Vorbehalt des Widerrufs den Direktor Dipl.-Ing. Schylla in Düsseldorf zur Abnahme von in Deutschland hergestelltem Material für Schiffsdampfkessel, deren Schiffe von Ihrer Gesellschaft klassifiziert sind oder klassifiziert werden sollen.

J. M.: von Mehren.

An den Germanischen Lloyd, hier NW 40, Alsenstr. 12,
und zur Kenntnis

an die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und die
Oberbergämter.

**Erl. d. M. f. S. vom 24. Juli 1925 Nr. III 6422, Vb 7. 15. 2527, I G —, betr. Probe-
fahrten von für das Ausland gebauten Lokomotiven.**

Im Anschluß an meinen Erlaß vom 10. Juni d. J. — III 3682/Vb 7. 15. 1490/I G — (SMBL. S. 144).

Der zweite Absatz der Ziffer 3 (in den Sonderabdrucken versehentlich mit „4“ bezeichnet) der mit vorbezeichnetem Erlaß mitgeteilten Grundsätze für eine gleichmäßige Behandlung von Lokomotiven, die im Deutschen Reich für das Ausland gebaut und zwecks Erprobung in Deutschland in Betrieb genommen werden, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Für die übrigen Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs, die der Beaufsichtigung durch das Reich unterliegen (Art. 95 der Reichsverfassung), werden die entsprechenden Anordnungen durch das Reichsverkehrsministerium getroffen.“

Abdrucke dieses Erlasses für (bei a:) die Oberregierungs- und Gewerbeberäte, die Regierungs- und Gewerbeberäte und die Gewerbeberäte, ferner für die Regierungspräsidenten in Königsberg, Stettin, Schleswig und Mürich, sowie die Vorstände der Maschinenbauämter, für Potsdam: sowie die Verwaltung der märkischen Wasserstraßen, (bei d:) die mit der Dampfkesselaufsicht beauftragten höheren maschinentechnischen Baubeamten sind in der erforderlichen Anzahl beigelegt.

J. M.: Gebauet.

An a) die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und den Herrn Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen (Ruhr),

b) die Reichsbahndirektionen (Kleinbahnaufsicht),

c) die Oberbergämter und

d) die Herren Oberpräsidenten in Breslau (Oderstrombauverwaltung), in Magdeburg (Elbstrombauverwaltung), in Münster i. W. (Dortmund-Ems-Kanalverwaltung), in Coblenz (Rheinstrombauverwaltung), ferner die Kanalbaudirektion Essen, die Wasserstraßendirektion Hannover und die Verwaltung der Duisburg-Ruhrorter Häfen zur Verständigung der mit der Dampfkesselaufsicht betrauten höheren maschinentechnischen Baubeamten.

**Erl. d. M. f. S. vom 24. August 1925 Nr. III 6996, I G 1785, Vb 7. 15. 2801, betr.
Gewölbte Dampfkesselböden ohne Verankerung für inneren Überdruck.**

Der Unterausschuß für Landdampfkessel des Deutschen Dampfkesselausschusses hat sich bei der Beratung der neuen Baustoff- und Herstellungsvorschriften für Landdampfkessel in Godesberg am 24. Juni d. J. u. a. mit der Frage beschäftigt, wie gewölbte Böden ohne Verankerung für inneren Überdruck gestaltet und berechnet werden sollen. Neuere Explosionen und sonstige Schäden an Dampfkesseln, deren gewölbte Böden anscheinend zu kleine Krempenhalbmesser besaßen haben, lassen die baldige Lösung dieser Frage besonders dringend erscheinen. Das Ergebnis der oben erwähnten Beratung ist in dem nachstehend auszugsweise mitgeteilten Schreiben des Herrn Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung vom 25. Juli d. J. — III 1590/25 — wiedergegeben.

In Absatz 2 des Abschnittes VI „Berechnung der Blechdicken gewölbter voller Böden ohne Verankerung gegenüber innerem Überdruck“ der zurzeit noch geltenden Bauvorschriften für Landdampfkessel ist bereits darauf hingewiesen, daß der Krempenhalbmesser ausreichend groß gewählt werden soll. Ich schließe mich der Ansicht des Unterausschusses für Landdampfkessel an, daß der Krempenhalbmesser r bei neu herzustellenden Böden nicht kleiner als $\frac{D}{10}$ gewählt werden sollte, wobei D der innere Durchmesser des an den Boden anschließenden Kesselmantels ist.

Bei bereits fertigen Böden für demnächst zu genehmigende Kessel können während einer angemessenen Übergangszeit unter im übrigen günstigen Verhältnissen noch Krempenhalbmesser zugelassen werden, die das Maß $\frac{D}{10}$ zwar nicht ganz erreichen, aber doch wesentlich größer als die früher vielfach verwendeten kleinen Halbmesser sind.

Besondere Aufmerksamkeit ist auch den bereits im Betriebe befindlichen Kesseln zuzuwenden, deren Böden zu kleine Kreppehalbmesser aufweisen. Es ist vorgeschlagen worden, neben den regelmäßigen inneren Untersuchungen alljährlich oder gar halbjährlich die Kreppe derartiger Böden innen und außen genau zu untersuchen. Ich überlasse es einstweilen dem pflichtgemäßen Ermessen der Kesselprüfer, über das erforderliche Maß der Verkürzung je nach Lage des einzelnen Falles zu entscheiden. Es ist ferner darauf hingewiesen worden, daß bei derartigen ungeeigneten Böden mehrfach Kreppeanbrüche kurz nach der regelmäßigen Wasserdruckprobe bemerkt worden sind, die vor der Druckprobe nicht beobachtet worden waren. Es ist nicht ausgeschlossen, daß in diesen Fällen die Beanspruchung in der Kreppe bei dem erhöhten Probedruck die Streckgrenze überschritten hat, und daß dadurch entweder neue Kreppeanbrüche entstanden, oder alte vergrößert worden sind. Ich halte es deshalb für erforderlich, Böden mit zu kleinem Kreppehalbmesser unmittelbar nach der Wasserdruckprobe sehr eingehend zu untersuchen. Bei derartigen Untersuchungen soll sich ein Schmirgeln der Kreppe als zweckmäßig erwiesen haben.

Neben der Beanspruchung der Böden durch den Betriebs- und den Probedruck sind auch die Wärmespannungen, besonders bei ungünstigen Betriebsverhältnissen, schwankendem Dampfdruck usw., zu berücksichtigen.

Falls bei den eingehenden Untersuchungen bereits eingebauter Böden mit zu kleinem Kreppehalbmesser besondere, für das Dampfkesselwesen wichtige Erfahrungen gesammelt werden, ist mir hierüber zu berichten. Weitere Anordnungen behalte ich mir vor.

Abdrucke dieses Erlasses für

bei a: die Oberregierungs- und -gewerberäte, die Regierungs- und Gewerberäte und die Gewerberäte, ferner für die Regierungspräsidenten in Königsberg, Stettin, Schleswig und Aurich, sowie die Vorstände der Maschinenbauämter, für den Regierungspräsidenten in Potsdam, sowie die Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen, für den Polizeipräsidenten in Berlin, sowie die Verwaltung der Berliner Wasserstraßen,

bei b: die Bergrevierbeamten,

bei c: die mit der Dampfkesselaufsicht beauftragten höheren maschinentechnischen Bau-
beamten,

bei e: die Mitgliedsvereine

sind in der erforderlichen Anzahl beigelegt.

J. A.: von Mehreren.

An a) die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und den Herrn Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen (Ruhr),

b) die Oberbergämter,

c) die Herren Oberpräsidenten in Breslau (Oder-Strombauverwaltung), in Magdeburg (Elb-Strombauverwaltung), in Hannover (Wasserstraßendirektion), in Münster i. W. (Wasserbaudirektion), in Königsberg (Wasserbaudirektion), in Coblenz (Rhein-Strombauverwaltung), in Stettin (Wasserbaudirektion) und den Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf für die Verwaltung der Duisburg-Ruhrorter Häfen zur Verständigung der mit der Dampfkesselaufsicht betrauten höheren maschinentechnischen Baubeamten,

d) die Reichsbahndirektionen (Kleinbahnaufsicht) in Preußen-Sachsen,

e) den Zentralverband der Preussischen Dampfkesselüberwachungsvereine in Wernigerode a. Harz, Harburgstraße 4, zur Verständigung der Mitgliedsvereine.

Der Präsident der Reichsarbeitsverwaltung.

Berlin NW 40, den 25. Juli 1925.

Betrifft Deutscher Dampfkesselausschuß.

Gelegentlich der Erörterungen in Godesberg hat der Unterausschuß beschlossen, dem Deutschen Dampfkesselausschuß vorzuschlagen, daß in den Herstellungsvorschriften für Ländampfkessel „Abschn. VI, Berechnung der Blechdicke gewölbter voller Böden ohne Verankerung gegenüber innerem Überdruck, Abs. 1 und 2“, die unter „B. Allgemeine Bemerkungen“ und „C, Berechnung der Blechdicke“ in der Beratungsunterlage 13/1925, Gewölbte Böden ohne

Verankerung für inneren Überdruck, enthaltene und in der Anlage beigefügte Fassung erhalten soll mit der Maßgabe, daß eine neue Durcharbeitung dieser Vorschrift erfolgt, sobald die Ergebnisse der vom Verein deutscher Eisenhüttenleute in Aussicht genommenen Versuche vorliegen. Im Anschluß daran wurde unter Zustimmung der anwesenden Regierungsvertreter der Wunsch ausgesprochen, daß mit Rücksicht auf die Vorkommnisse der letzten Zeit schnellstens und noch, bevor der Beschluß des Unterausschusses für Landdampfkessel die Billigung des Deutschen Dampfkesselausschusses gefunden hat und damit in Kraft gesetzt werden kann, die Überwachungsstellen angehalten werden möchten, bei Genehmigung neuer Dampfkessel die vom Landkesselausschuß vorgeschlagenen Bestimmungen zur Anwendung zu bringen. Um diesem Wunsche zu entsprechen, und in Ausführung eines dahingehenden Antrages des Deutschen Dampfkesselausschusses, geitatte ich mir anzuregen, daß die Landesregierungen in Erläuterung der in Abschn. VI Abs. 2 der jetzigen Herstellungsvorschriften gemachten Voraussetzungen, daß die Krenpungshalbmesser ausreichend groß gewählt werden, die in Betracht kommenden Behörden und die Überwachungsvereine anweisen, die in der Anlage enthaltenen Bestimmungen in Anwendung zu bringen und insbesondere kleinere innere Krenpungshalbmesser als $r = \frac{D}{10}$ zum mindesten in neuen

Kesseln, möglichst aber auch bei dem Ersatz von Böden nicht mehr zuzulassen. Es dürfte sich vielleicht außerdem empfehlen, die Überwachungsstellen anzuweisen, je nach Lage des Falles besondere Vorsichtsmaßregeln zu treffen und eine Untersuchung in kurzen Zwischenräumen anzuordnen, wenn sich an Böden mit kleinerem Radius Unstände ergeben, aber ein sofortiger Ersatz nicht notwendig erscheint, sowie grundsätzlich bei allen regelmäßigen Untersuchungen dem Zustand der Böden an der Krenpe eine besondere Aufmerksamkeit zu schenken und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

pp.

Unterschrift.

An die Regierungen der Länder.

Auszugsweise Abschrift.

Gewölbte Böden ohne Verankerung für inneren Überdruck.

B. Allgemeine Bemerkungen.

Die folgenden Zahlen gelten für eingemietete Böden, deren Einmietung die erforderliche Widerstandsfähigkeit besitzt und die beim Einmieten keine außergewöhnlich große zusätzliche Beanspruchung erfahren haben, wie sie z. B. bei Spielraum zwischen Kesselmantel und Boden eintreten kann.

Geht die Wölbung des Bodens mittels ausgesprochener Krenpe in den zylindrischen Teil vom Durchmesser D über, so tritt die weitaus größte Beanspruchung durch den Betriebsdruck an der Krenpe ein, deren innerer Halbmesser r deshalb ausreichend groß zu halten ist.

Beträgt im kugelförmigen Teil des Bodens vom Wölbungshalbmesser R mm die Beanspruchung k kg/qmm, und bezeichnet z_k die gleichzeitig in der Krenpe auftretende Beanspruchung, so darf angenommen werden, daß beträgt

$$\text{bei } r = \frac{D}{15} \quad \text{ungefähr } z = 3,5$$

$$\text{bei } r = \frac{D}{10} \quad \text{" } z = 2,2$$

$$\text{bei } r = \frac{D}{2} \text{ (Halbkugel)} \quad \text{" } z = 1$$

r sollte nicht kleiner gewählt werden als $\frac{D}{10}$, R nicht größer als D . Die Höhe der Bodenwölbung h einschließlich der Wandstärke s beträgt dann mindestens $0,2 D$.

Besteht keine ausgesprochene Krenpe und ist der Boden nicht kugelig, sondern im Meridianschnitt nach einer regelrechten Ellipse geformt (Abb. 2), so kann $z = 1,3$ angenommen werden, wenn die außen gemessene Bodenhöhe h mindestens $0,25 D$ beträgt. Der kleinste Krümmungshalbmesser $(r + s)$ am Übergang in den zylindrischen Teil ist dann mindestens $0,125 D$.

Die Abmessungen h (äußere Bodenhöhe) und $r + s$ (äußerer Halbmesser an der Krempe) sind nachzuprüfen, wobei h nur vom Beginn der Krempenkrümmung an zu messen, ein etwa aus dem Kesselmantel herausstehender Teil des zylindrischen Bodenansatzes also nicht mitzurechnen ist.

C. Berechnung der Blechdicke.

Bezeichnet: s die Blechdicke in mm,

p den größten Betriebsüberdruck in Atm.,

R den inneren Halbmesser in der Mitte der Wölbung in mm,

K die Zugfestigkeit des zu dem Boden verwendeten Bleches in kg/qmm,

x die als Beanspruchung in der Krempe zulässige Teilzahl der Zugfestigkeit,

z einen oben aus Abschnitt VI, B zu entnehmenden Zahlenwert,

so ist

$$s = R \frac{p \cdot z}{K} + 2 \text{ oder } p = \frac{K}{x} \cdot \frac{200 (s - 2)}{R \cdot z}.$$

Hierin sind zu wählen:

K für Flußeisen nach Abschnitt III, jedoch nicht über 47 kg/qmm, für Kupfer

$K = 22$ kg/qmm,

sofern die Dampftemperatur 200°C nicht überschreitet, $x = 4$.

Bei elliptisch geformten Böden ist zu setzen $R = \frac{D^2}{4h}$

Erl. d. M. f. S. vom 9. September 1925 Nr. III 7650, betr. Vulkanisierapparate.

Auf Ihren Antrag vom 14. August d. J. genehmige ich auf Grund des § 20 Ziffer 2 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfesseln, daß Ihren schmiedeeisernen Vulkanisierapparaten in der von Ihnen angegebenen Ausführung in Abweichung von den vorbezeichneten Bestimmungen nachstehende Erleichterungen gewährt werden:

1. Die Speisevorrichtungen können durch einen Fülltrichter mit genügender lichter Weite ersetzt werden.
2. Als Wasserstandsvorrichtung genügt ein in gerader Richtung durchstoßbarer Probierhahn mit einer lichten Weite von mindestens 6 mm.
3. Von der Anbringung eines Kontrollflansches kann abgesehen werden, wenn eine Einrichtung für den behelfsmäßigen Anschluß des Kontrollmanometers vorgesehen wird.
4. Von den regelmäßigen Untersuchungen sind die Kessel befreit; dagegen sind die Prüfungen gemäß § 12 und erforderlichenfalls gemäß § 13 a. a. O. durchzuführen.

Die vorstehenden Erleichterungen knüpfe ich an folgende Bedingungen:

1. Das Produkt aus der Heizfläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Überdruck darf die Zahl 2 nicht übersteigen.
2. Jeder Apparat muß mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil ausgerüstet sein.
3. Soweit autogene Schweißarbeiten an den Apparaten ausgeführt werden, sind von der ausführenden Firma Mrowka & Lehninger in Charlottenburg die Nähte zweimal gut durchzuschweißen und durch Hämmern in rotglühendem Zustande zu vergüten. Die Apparate sind nach der Schweißung im Ganzen auszuglühen. Der Dampfessel-Überwachungsverein „Berlin“ erhält Anweisung, die fachgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

Die Dampferzeuger bleiben der Genehmigungspflicht (§§ 24 und 25 der Gewerbeordnung) unterworfen; sie gelten hinsichtlich des Aufstellungsortes als bewegliche Dampfessel.

J. M.: von Meyeren.

An die Firma Roffz & Bergschmidt in Berlin-Charlottenburg, Schulstraße 16.

Abdruck übersende ich zur Kenntnis und Beachtung. Für die Gewerbeaufsichtsbeamten sind Abdrucke beigelegt.

J. M.: von Meyeren.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

3. Gewerbeaufsicht.

Bereinigung des Gewerbeaufsichtsamts Düsseldorf-Land mit dem Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf-Stadt.

Das Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf-Land wird am 1. Oktober d. Js. mit dem Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf-Stadt zu einem Amt vereinigt, das die Bezeichnung Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf erhält. Mit seiner Leitung ist der Gewerberat Giffen betraut worden.
III 7407/25 II.

4. Verkehrsangelegenheiten.

3. Nachtrag zu den Bau- und Betriebsvorschriften für nebenbahnähnliche Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb vom 15. Januar 1915.

1. § 6, Ziffer 2, Abs. 2 wird, wie folgt, abgeändert:

„Es sind alle 2 Jahre einfache Prüfungen und in zehnjährigen Zwischenräumen Hauptprüfungen der Brücken mit eisernem Überbau und der Eisenbetonbrücken nach den staatlichen Vorschriften vorzunehmen . . .“ usw. wie bisher.

2. § 26, Ziffer 4, Abs. 1 wird, wie folgt, abgeändert:

„Der Bahnkörper mit seinen Gleisen muß wöchentlich wenigstens einmal auf seinen ordnungsmäßigen Zustand untersucht werden, sofern nicht die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde wegen des Bahnzustandes oder besonderer örtlicher Verhältnisse kürzere Untersuchungsfristen anordnet. Die Untersuchungen sollen in annähernd gleichen Zeitabständen aufeinander folgen.“

Berlin, den 27. August 1925.

Der Minister für Handel und Gewerbe

Vb. 7. 15. 1685.

Dr. Schreiber.

4. Nachtrag zu den Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb vom 26. September 1906.

1. § 11, Abs. 2 wird, wie folgt, abgeändert:

„Soweit die Unterhaltung von eisernen Brücken und Eisenbetonbrücken dem Unternehmer obliegt, sind sie alle 6 Jahre . . .“ usw. wie bisher.

2. § 34, Ziffer 11 wird, wie folgt, abgeändert:

„Die Triebwagen (Abs. 10) sind nach einer Betriebsleistung von je 100 000 Wgkm, mindestens aber alle 3 Jahre, die Anhängerwagen und Tender . . .“ usw. wie bisher.

3. § 37 wird, wie folgt, abgeändert:

„Die Bahn muß wöchentlich mindestens einmal auf ihren ordnungsmäßigen Zustand nachgesehen werden, soweit nicht die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde auf Grund besonderer örtlicher Verhältnisse, zu denen auch der bauliche Zustand der Bahn rechnet, häufigere Untersuchungen anordnet. Die Begehungen sollen in annähernd gleichen Zeitabständen auf einander folgen. Sind die Schienen . . .“ usw. wie bisher.

Berlin, den 27. August 1925.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Vb. 7. 15. 1685.

Dr. Schreiber.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

1. Allgemeine Angelegenheiten.

Erl. d. M. f. S. vom 14. August 1925 Nr. IV 11512, betr. Verteilung der Unterrichtsfächer auf die Lehrpersonen.

Es sind Zweifel darüber entstanden, nach welchen Grundsätzen der Unterricht an kaufmännischen Schulen, die Berufsschulen, Handelsschulen und höhere Handelsschulen umfassen, an die Lehrkräfte zu verteilen ist. In erster Linie ist daran festzuhalten, daß entsprechend dem Erlaß vom 7. Mai 1916 (SMVl. S. 149) die Lehrer einer Schule eine Einheit bilden, die nach ihrer Eignung und ihrer Vorbildung unter Berücksichtigung der erworbenen Lehrbefähigungen von dem Direktor nach den Bedürfnissen der Schule zu verwenden sind. Ein Anspruch auf die Beschäftigung an einer bestimmten Schulart oder an einer bestimmten Klasse steht keinem Lehrer zu. Er ist vielmehr verpflichtet, seinen Dienst nach dem vom Direktor aufgestellten Stundenplan zu leisten. Im ganzen wird es zweckmäßig sein, daß die einzelnen Lehrer Gelegenheit haben, an den verschiedenen Schulformen zu unterrichten, um so dauernd mit den verschiedenen vorgebildeten Schülergruppen Fühlung zu behalten. Eine Verdrängung bewährter Lehrkräfte an bestimmten Schularten oder Klassen durch anders vorgebildete ist tunlichst zu vermeiden. Bei Neubesezung von Stellen ist darauf zu achten, daß die Bewerber die durch den Unterricht geforderte Lehrbefähigung besitzen. Im besonderen ist darauf zu achten, daß für den fremdsprachlichen Unterricht eine geeignete Vorbildung vorhanden ist.

J. M.: Jordan.

An die Herren Regierungspräsidenten und das Provinzialschulkollegium, Abt. III, in Berlin-Lichterfelde.

2. Berufsschulen.

Erl. d. M. f. S. vom 2. September 1925 Nr. IV 12270, betr. Beschäftigung von Diplom-Handelslehrern und -lehrerinnen in den Berufsschulen.

Die Zahl der Diplom-Handelslehrer und -lehrerinnen, die im letzten Jahre ihre Prüfung bestanden haben, ist so groß, daß bisher nur ein Teil hat Anstellung finden können. Wenn auch die Schulträger vielfach nicht in der Lage sind, neue Stellen zu schaffen, so ist es doch dringend erwünscht, daß wertvolle Kräfte den Berufs- und Fachschulen erhalten bleiben. Damit dies geschieht, empfehle ich, nebenamtlichen Unterricht an kaufmännischen Schulen nach Möglichkeit geprüften Diplom-Handelslehrern und -lehrerinnen zu übertragen. Wo die Stundenzahl genügend groß ist, werden Diplom-Handelslehrer- und -lehrerinnen, die sonst keine Anstellung haben, zweifellos bereit sein, den Unterricht zu den geltenden Vergütungssätzen zu übernehmen.

Darüber hinaus werden namentlich in den Klassen der ungelernten Arbeiter Diplom-Handelslehrer beschäftigt werden können. Da sie das Berufsschulwesen und den Unterricht für die Jugendlichen kennen und wirtschaftlich und rechtlich geprüft sind, so werden sich nicht wenige ohne besondere Schwierigkeiten in die neue Aufgabe hineinfinden, zumal wenn sie sich bereits in der Jugendpflege und der Jugendbewegung betätigt haben oder als Turn- und Sportlehrer ausgebildet sind.

Ich ersuche, die Schulträger darauf hinzuweisen, daß sie nach Möglichkeit Diplom-Handelslehrer und -lehrerinnen an Stelle von nebenamtlichen Lehrpersonen in den Berufsschulen beschäftigen. Die Vermittlungsstelle der Diplom-Handelslehrer, Direktor Redell in Charlottenburg 9, Westendallee 96a, weist geeignete Bewerber nach.

J. M.: Dr. v. Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten und das Provinzial-Schulkollegium, Abteilung III, in Berlin-Lichterfelde.

Erl. d. M. f. S. vom 12. August 1925 Nr. IV 11048, betr. Befreiung Jugendlicher während ihres Geschäftsurlaubes von dem Besuche der Berufsschulen.

Der Ausschuß der deutschen Jugendverbände hat beantragt, Jugendliche während ihres Geschäftsurlaubes von dem Besuche der Berufsschulen zu befreien, damit sie mehrtägige Wanderungen oder Reisen unternehmen können. Ich verkenne nicht die hohe Bedeutung, die eine solche Verwendung der Urlaubszeit für die gesundheitliche Kräftigung und geistige Förderung der Jugendlichen hat. Auf der anderen Seite ergeben sich erhebliche Störungen für den Schulbetrieb, wenn eine größere Zahl von Schülern außerhalb der Ferien von dem Schulbesuch befreit wird, zumal, da die Unterrichtszeit bereits mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Berufslebens auf 40 Unterrichtswochen jährlich herabgesetzt ist. Es muß daher das Bestreben sein, den Geschäftsurlaub, soweit ein solcher erteilt wird, möglichst so zu legen, daß er in die Schulferien fällt. Ich ersuche die Kuratoren der Berufsschulen, sich mit der Frage zu befassen und in geeigneter Weise auf die Vertreter des Berufslebens einzuwirken, daß sie bei der Festsetzung des Urlaubs soweit als irgend möglich auf die Schulferien Rücksicht nehmen. Nur in besonderen Ausnahmefällen, wo aus dringenden Gründen der Urlaub nicht in die Ferien gelegt werden kann, und aus gesundheitlichen oder erzieherischen Gründen eine längere Abwesenheit vom Schulorte notwendig ist, kann eine Befreiung vom Unterricht erfolgen.

J. M.: Jordan.

An die Herren Regierungspräsidenten und das Provinzialschulkollegium, Abteilung III, in Berlin-Vichterfelde.

VI. Nichtamtliches.

Bücherschau.

Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingelandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrag herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Jubiläumsausgabe der „Reichsgewerbeordnung“ von Dr. Fr. Hoffmann. Mit einem Bildnis des Verfassers.

In Carl Heymanns Verlag ist die 25. Auflage (Jubiläumsauflage) von Dr. Fr. Hoffmanns Reichsgewerbeordnung erschienen, die neben dem Kommentar und den preußischen Ausführungsbestimmungen diesmal im besonderen auch die neuen Vorschriften über die Arbeitszeit enthält. Dem Zwecke einer Textausgabe entsprechend, sind die Erweiterungen in Kommentarform gehalten. Auch der Anhang ist unter dem Zwange der Verhältnisse wesentlich gekürzt worden. Doch besteht die Absicht, sobald wie möglich den alten Umfang wiederherzustellen. Das Werk dürfte bei seiner seit Jahren anerkannten Vorzüglichkeit keiner weiteren Empfehlung bedürfen.

Das „Uhrgewerbe“ von Friedrich Anton Rames, Hauptschriftleiter der „Deutschen Uhrmacher-Zeitung“.

Die Schrift von Rames über das Uhrgewerbe ist als Heft 5 der Schriften des Berufskundlichen Ausschusses bei der Reichsarbeitsverwaltung erschienen (J. Bensheimer, Mannheim, Berlin, Leipzig, 1925). Die Schrift gibt eine vortreffliche Übersicht über den Beruf des Uhrmachers; ihre Anschaffung ist insbesondere den Schulen aller Art, Arbeitsnachweisen und Berufsämtern, aber auch Jugendbüchereien zu empfehlen.

Vergleichende Übersichten über die Sozialversicherung nach der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 in der Fassung vom 15. Dezember 1924 und dem Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 in der Fassung vom 28. Mai 1924 zusammengestellt vom Vizepräsidenten der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz Appellius.

Die Übersichten geben in gedrängter Kürze Auskunft über täglich auftretende Fragen auf dem Gebiete der Krankenversicherung, Invalidenversicherung, Unfallversicherung und Angestelltenversicherung. Zu beziehen durch den Vorstand der Landesversicherungsanstalt der Rheinprovinz in Düsseldorf, Adersstraße 1.

Im R. v. Decker'schen Verlage (G. Schend) in Berlin SW 19, ist die XI. neu bearbeitete Auflage des Werkes „Albrecht-Bierow“, Lehrbuch der Navigation und ihrer mathematischen Hilfswissenschaften, herausgegeben von dem Oberseefahrtsschuldirektor Dr. Soeken in Altona und von dem Seefahrtsschuldirektor Janssen in Leer, mit den neuen erdmagnetischen Tafeln erschienen. Der amtliche Vorzugspreis beträgt 14 R.M., sofern die Bestellung unmittelbar bei dem Verlage erfolgt.

Vorschriften über Anlegung, Untersuchung und Betrieb von Dampfkesseln sowie über bewegliche Kraftmaschinen und Dampfpflüge. Von Gewerberat i. R. G. Jahr. 7. Aufl. Verlag von Otto Hammerschmidt, Hagen i. W., 1925.

Das Heimarbeiterlohngesetz vom 27. Juni 1923 — Kommentar. Von Dr. Erich Meisbach. Carl Heymann's Verlag, Berlin, 1925.

Das Hausarbeitsgesetz. Von W. Rohde. Elsners Betriebsbücherei, 29. Band. Otto Elsner, Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin S 42, 1925.